

**Satzung der Gemeinde Illschwang
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 14. Februar 2017

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erläßt die Gemeinde Illschwang folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr

a) im Friedhof Bachetsfeld für

- eine Einzelgrabstätte für Kinder	5,00 €
- eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	12,00 €
- eine Einzeltiefgrabstätte	17,00 €
- eine Doppelgrabstätte	17,00 €
- eine Doppeltiefgrabstätte	25,00 €
- eine Gruft	26,00 €
- eine Urnengrabstätte	12,00 €
- eine Urnendoppelgrabstätte	17,00 €
- eine Stelenkammer	55,00 €

und

b) im Friedhof Illschwang für

- eine Urnengrabstätte	35,00 €
- eine Urnendoppelgrabstätte	47,00 €
- eine Stelenkammer	55,00 €
- eine Einzelgrabstätte	35,00 €
- eine Einzeltiefgrabstätte	47,00 €
- eine Doppelgrabstätte	47,00 €
- eine Doppeltiefgrabstätte	70,00 €.

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Für den Fall, dass eine Urnen-, Einzel- bzw. Doppelgrabstätte rückwirkend in eine Tiefgrabstätte bzw. Urnendoppelgrabstätte umgewandelt wird, hat der Gebührenpflichtige jeweils den Differenzbetrag zwischen den bereits erhobenen Grabgebühren und der entsprechenden Tiefgrabgebühr bzw. der Urnendoppelgrabstätte nach zu entrichten.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für jede Leiche in

- Illschwang 174,00 €
- Bachetsfeld 28,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 5. Dezember 2012 außer Kraft.

Illschwang, 14.02.2017
GEMEINDE ILLSCHWANG



Dehling
Erster Bürgermeister

